



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **R9 Regional TV Austria GmbH** (FN 404347d beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.05.2015, KOA 2.135/15-002, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des HD-Satellitenfernsehprogramms „R9 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm der R9 Regional TV Austria GmbH beginnend mit der Rechtskraft dieses Bescheides in den nachstehenden Zeiten Teleshopping-Sendungen enthalten wird:

Montag bis Freitag:
06:30 bis 07:00 Uhr
08:00 bis 09:00 Uhr
10:00 bis 11:00 Uhr
16:00 bis 16:58 Uhr

Samstag:
06:30 bis 07:00 Uhr
08:00 bis 09:00 Uhr
09:30 bis 10:00 Uhr
10:30 bis 11:00 Uhr
16:00 bis 16:58 Uhr

Sonntag:
06:30 bis 07:00 Uhr
08:00 bis 10:00 Uhr
10:30 bis 11:00 Uhr
16:00 bis 16:30 Uhr

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.06.2019 zeigte die R9 Regional TV Austria GmbH eine geplante Adaption ihres Programmschemas dergestalt an, dass künftig Teleshopping-Sendungen in das Fernsehprogramm integriert werden sollen. Erläuternd führte die R9 Regional TV Austria GmbH

aus, dass die Teleshopping-Sendungen unter eigener redaktioneller Verantwortung und nicht als Fensterprogramm ausgestrahlt werden. Dabei werden Zeiten und Ausmaß so gewählt, dass die Integration von Teleshopping keinen Einfluss auf die Anzahl, das Ausmaß und die Sendezeiten von Eigenproduktionen, die redaktionelle Abwicklung des Programms sowie die zentralen Nutzungszeiten der Zuseher von „R9 Österreich HD“ habe. Der Anzeige wurde ein entsprechend angepasstes Programmschema beigelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die R9 Regional TV Austria GmbH ist eine zu FN 404347d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in Höhe von EUR 100.000.

Gesellschafter der R9 Regional TV Austria GmbH sind im Umfang von jeweils 35 % die WH Medien Beteiligungs GmbH (FN 206679s) und die Holzhey Management und Beteiligungen GmbH (FN 279420m), sowie im Umfang von 30% die Kobza Media Beratungs GmbH (FN 395911y). Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Marcin Kotlowski.

Die R9 Regional TV Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2015, KOA 2.135/15-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des in HD ausgestrahlten Satellitenfernsehprogramms „R9 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, für die Dauer von zehn Jahren. Das beantragte und bewilligte Programm „R9 Österreich“ ist ein 24-stündiges Vollprogramm mit regionalen Inhalten. Das Programm bietet ein Angebot an Sendungen aus den einzelnen Bundesländern mit einem breiten Mix aus tagesaktuellen Informationen und Nachrichten, Beiträgen zu den Themen Kultur, Sport, Wirtschaft, Menschen, Veranstaltungen sowie Gesellschaft. Der Anteil an Eigenproduktionen liegt bei rund 80 %. In der Zeit von Montag bis Donnerstag 16:55 bis 17:02 Uhr, von Montag bis Freitag zwischen 18:55 und 19:29 Uhr sowie am 24.12. in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr wird nur eine statische Informationstafel gesendet.

Die R9 Regional TV Austria GmbH veranstaltet ferner seit Beginn des Jahres 2015 ein Kabelfernsehprogramm namens „Österreich-Blick“ über diverse Kabelnetze und stellt seit Februar 2019 unter der Adresse „<https://www.r-9.at/>“ einen Livestream namens „r-9.at“ sowie unter der Adresse „www.oesterreichblick.at“ einen Abrufdienst bereit.

Mit Anzeige vom 12.06.2019 beantragte die R9 Regional TV Austria GmbH die Bewilligung einer Programmänderung, der zufolge in den nachstehend angeführten Zeiten Teleshopping-Sendungen unter eigener redaktioneller Verantwortung und nicht als Fensterprogramm ausgestrahlt werden sollen, wobei dies keinerlei Auswirkungen auf die Anzahl, das Ausmaß und die Sendezeiten von Eigenproduktionen, die redaktionelle Abwicklung und die zentralen Nutzungszeiten der Seher von „R9 Österreich“ haben soll:

Montag bis Freitag:
06:30 bis 07:00 Uhr
08:00 bis 09:00 Uhr

10:00 bis 11:00 Uhr
16:00 bis 16:58 Uhr

Samstag:

06:30 bis 07:00 Uhr
08:00 bis 09:00 Uhr
09:30 bis 10:00 Uhr
10:30 bis 11:00 Uhr
16:00 bis 16:58 Uhr

Sonntag:

06:30 bis 07:00 Uhr
08:00 bis 10:00 Uhr
10:30 bis 11:00 Uhr
16:00 bis 16:30 Uhr

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur R9 Regional TV Austria GmbH und ihrer bestehenden Satellitenzulassung beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria vom 28.05.2015, KOA 2.135/15-002, sowie dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zu den weiteren angezeigten Tätigkeiten der R9 Regional TV Austria GmbH beruhen auf den Bezug habenden Anzeigen bei der KommAustria.

Die Feststellungen zur beabsichtigten Integration von Teleshopping-Sendungen in das Satellitenfernsehprogramm beruhen auf der Anzeige der R9 Regional TV Austria GmbH vom 12.06.2019. Die Feststellungen, dass Teleshopping-Sendungen unter der redaktionellen Verantwortung der R9 Regional TV Austria GmbH und nicht als Fensterprogramme ausgestrahlt werden sollen und die Integration von Teleshopping in das Fernsehprogramm überdies keine Änderungen in Bezug auf die Anzahl und das Ausmaß bzw. die Sendezeiten von Eigenproduktionen haben würde, beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in ihrer Anzeige vom 12.06.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet wie folgt:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Bestimmung gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G regelt eine vereinfachte Form der Programmänderung bei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen und Satellitenfernsehprogrammen. Demnach haben (auch) Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Als Prüfmaßstab dienen gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G die Anforderungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G. Werden diese Anforderungen auch mit den beantragten Änderungen gewährleistet, so sind diese von der KommAustria zu genehmigen (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze ⁴, 479f; Erl zur RV 611 BlgNR XXIV. GP).

Im gegenständlichen Fall bewirkt die Integration von Teleshopping in das auf regionale Sendungen aus den einzelnen Bundesländern fokussierte Vollprogramm mit einem breiten Mix aus tagesaktuellen Informationen und Nachrichten, Beiträgen zu den Themen Kultur, Sport, Wirtschaft, Menschen, Veranstaltungen sowie Gesellschaft, sowohl in inhaltlicher als auch zeitlicher Hinsicht eine wesentliche Änderung des zugelassenen Fernsehprogramms, sodass eine Prüfung der Anforderungen gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G erforderlich ist. Im Übrigen aber ergibt sich aus der Anzeige, dass der Umfang für Eigenproduktionen durch die Integration der Teleshopping-Sendungen nicht beeinflusst wird. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch die Integration von Teleshopping das Fortbestehen der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G gefährdet würde.

Insgesamt besteht damit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „R9 Österreich“ der R9 Regional TV Austria GmbH nicht auch weiterhin den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/19-012 2.150/19-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. September 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)